

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0536/15	Datum 16.11.2015
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.02.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.03.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.03.2016	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	17.03.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-5.1 "Haus der Athleten"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. „250-5.1“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Stellungnahme:

Die mit Datum vom 18.09.2015 vorgelegte Unterlage unterscheidet sich durch die mit Datum vom 12.02.2015 vorgelegte im Wesentlichen durch die in Kenntnis der Stellungnahme des LHW vom 12.03.2015 ergänzte Argumentation des Vorhabenträgers, die eine Bebauung im

Überschwemmungsgebiet der Elbe rechtfertigen soll. Zu den wesentlichen, neuen Argumenten wird nachfolgend Stellung bezogen:

1. Der Vorhabenträger argumentiert, dass für das B-Plangebiet kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sei und insofern die Verbote für Überschwemmungsgebiete nach §78 WHG nicht gelten.

Die v.g. Norm des WHG wird u.a. durch das WG LSA in § 99(1) mit Bezug auf WHG § 76 dahingehend ergänzt, dass auch die dem Hochwasserschutz dienenden, zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder befindlichen, als festgesetzt gelten. Dies ist hier zutreffend.

§ 100 WG LSA bezieht sich auf vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn diese noch nicht festgesetzt, aber in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörde dargestellt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. Dies ist für das B-Plangebiet erfolgt. Die Darstellung in den Arbeitskarten der Oberen Wasserbehörde (LVwA) ist als Anlage beigefügt und kann beim LVwA eingesehen werden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass das für die Festsetzung erforderliche Ordnungsverfahren bisher nicht abgeschlossen werden konnte, da die Stadt Magdeburg die 2014 vorgesehene Auslegung des in den Karten der zuständigen Wasserbehörde ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes mit der Begründung abgelehnt hat, dass mit dem Wissen wesentlich höherer Bemessungsgrundlagen, die im Kartenwerk ausgewiesenen Flächen, wesentlich umfangreicher als bisher dargestellt, auszuweisen sind. Vergleiche dazu Schreiben der Stadt Magdeburg zu „Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe in Magdeburg“ an das LVwA vom 16.12.2014.

Die Argumentation, das es sich beim B-Plangebiet nicht um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt, ist fehlerhaft.

2. Der Vorhabenträger verweist mit Bezug auf das Urteil 'BverwG 4 CN 6.12' des Bundesverwaltungsgerichtes darauf, dass sein Bauvorhaben wegen bereits vorhandener Bebauungen zulässig sei.

Das benannte Urteil des BVwG begründet sich ausschließlich auf § 78 Absätze (1) und (2) des WHG. Weitere Ausschlussgründe sind bereits in der vorliegenden Stellungnahme vom 12.03.2015 benannt und werden hier um § 78(4) WHG ergänzt.

Grundsätzlich war bereits die Ersterrichtung des jetzt geschädigten Gebäudes nicht zulässig. Im Zusammenhang mit dem dazu geführten Genehmigungsverfahren wurde unter AZ: 31.32.3.63/624-2003 durch das Umweltamt der Stadt Magdeburg dahingehend Stellung bezogen, dass die Bebauung unzulässig ist. Es war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die Bebauung des Überschwemmungsgebietes vorgesehen ist und Schäden zu erwarten sind. Die Genehmigung zum Bau erfolgte trotz oder mit diesem Wissen. Die zu erwartenden Schäden sind 2013 eingetreten und sollen nun, nach Angaben des Vorhabenträgers im Verfahren, durch Fördermittel, also vom Steuerzahler, beglichen werden. Spätestens mit der Abwälzung von bewusst in Kauf genommenen Schäden auf die Allgemeinheit, gilt das Wohl der Allgemeinheit als beeinträchtigt, steht dem Vorhaben entgegen (WHG § 78(4) Ziff.1) und schließt die Zulassung aus.

Wie für den Altbau so können auch für den vorgesehenen Neubau erhebliche Schäden z. Bsp. bei Eishochwasser nicht ausgeschlossen werden. Insofern schließt auch WHG § 78(4) Ziff.2 eine Zulassung des Vorhabens aus.

3. In seinen „Ausführungen zum Bauen im hochwassergefährdeten Bereich“ will der Vorhabenträger den Nachweis führen, dass es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet nach WHG bzw. WG LSA handelt. Es werden Nachweise geführt, welche ein hochwasserangepasstes Bauen nachweisen sollen.

Bereits der Begriff „Hochwasser gefährdeter Bereich“ aus dem Text des Vorhabenträgers beinhaltet den Begriff Hochwasser und impliziert den Begriff Überschwemmung. Das Überschwemmungsgebiet selbst wird in Abb. 3 fotografisch dargestellt. Dennoch wird versucht den Nachweis zu führen, dass es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet handelt. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Feststellung, dass es sich beim beantragten B-Plangebiet um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet handelt, ist bereits geführt.

Durch den Vorhabenträger wird darauf verwiesen, dass das Untergeschoss als Garagendeck

durchströmbar errichtet werden soll, um damit Nachteile für den Hochwasserabfluss zu verhindern bzw. auszugleichen. Mit dem gefluteten Parkdeck wird gleichzeitig mit einem vergrößerten Rückhalteraum von 370 m³ (Nachweis der Unterlage nicht zu entnehmen) argumentiert. Spätestens mit dieser Aussage ist jedoch anzunehmen, dass auch der Vorhabenträger davon ausgeht, dass sein Vorhaben im Überschwemmungsgebiet errichtet werden soll. Unabhängig davon, dass grundsätzlich jeglicher Rückhalteraum zu erhalten oder wiederherzustellen ist, können die ausgewiesenen 370m³ nicht als Hauptargument für eine Zulassung angesehen werden, da diese, bezogen auf den Gesamtabfluss im Elbbereich um Magdeburg mit 4920m³/s, nur einem Zeitanteil im Hochwasserabfluss von 0,075 s entsprechen würden. Bereits aus dem Titelbild und aus den vorgelegten Teilplänen ist aber ersichtlich, dass ein Durchströmen des Parkdecks nicht gewollt und auch nicht geplant ist. Es ist vorgesehen, das Parkdeck einzuwallen und umlaufend zu bepflanzen. Ein Durchströmen kann damit nicht erfolgen.

Auch mit den jetzt vorgelegten Unterlagen kann eine Zustimmung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 250-5.1 „Haus der Athleten“ nicht erfolgen, da die Bestimmungen von WHG und WG LSA nicht eingehalten werden.

In Bezug auf die aktuell geführten Diskussionen um die Verbesserung des Abflussverhaltens von Umflutkanal und Alter Elbe und die geplante Erstellung eines Unterhaltungsrahmenplanes für diesen Bereich, würde die Bebauung und auch die vorgesehenen Bepflanzungen diesen Initiativen konträr gegenüberstehen.

In § 77 WHG ist festgelegt: „Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Es ist daher die Beseitigung von bei Hochwasser geschädigter Bausubstanz (Ruinen) aus dem Überschwemmungsgebiet und die Prüfung des möglichen Einsatzes von Fördermitteln dafür, nicht aber die Errichtung neuen Schadenspotentials, zu empfehlen.

Im Text erwähnte Unterlagen zum Vorgang aus der Verwaltung der Stadt Magdeburg werden nicht als Anlage beigefügt, da in der Stadtverwaltung vorhanden bzw. bekannt.

a) Abwägung:

Es gilt weiterhin das Gutachten des Büros ISW GbR vom Mai 2015, welches mit Datum vom November 2015 ergänzt wurde.

Weiterhin wird auf Punkt 13 der Abwägung mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Der B-Plan betrifft demnach nicht die Ausweisung eines neuen Baugebietes (§ 78 (1) Nr. 1 WHG). Damit sind die Anforderungen nach § 78 (2) WHG nicht zu erfüllen.

Für die Genehmigung des Einzelvorhabens sind die Voraussetzungen des § 78 (3) WHG zu erfüllen. Eine entsprechende Baugenehmigung ist zu beantragen.

Beschluss 2.1:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 untere Naturschutzbehörde

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Sofern dieser Anregung nicht gefolgt wird, wird hilfsweise angeregt, den Umweltbericht sowie die aus ihm resultierenden Festsetzungen zu Naturschutzbelangen zu überarbeiten.

Begründung: Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Es steht darüber hinaus im Gegensatz zu den Entwicklungen, die im Zielkonzept des denkmalpflegerischen Rahmenplans (DRP) für den Stadtpark Rotehorn vorgesehen sind.

Durch das Vorhaben, das eine Intensivierung der Nutzung vorsieht, wird die Verkehrsbelastung im Stadtpark weiter erhöht und damit die Beunruhigung und Gefährdung sowohl für

Erholungssuchende als auch die Fauna erheblich verstärkt. Dabei ist nicht nur der Besucherverkehr, sondern insbesondere auch der Ver- und Entsorgungsverkehr sowie die An- und Abfahrt des Personals zu berücksichtigen. Damit kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos für geschützte Tierarten einhergehen, so dass hier Verstöße gegen das Tötungsverbot aus § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG als betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten sind. Der Umweltbericht enthält dazu allerdings keine Aussagen, obwohl er auf Seite 37 in Tabelle 5 angibt, dass mit dem Vorkommen von Fischottern und Bibern zu rechnen sei. Hier ist auf jeden Fall nachzubessern.

Schließlich zeigt die dem Plan beigefügte Vorplanung durch die darin enthaltenen Schnitte und Perspektivdarstellungen, dass der geplante Baukörper die umgebenden Bauten hinsichtlich Höhe und Baumasse deutlich übertrifft. Dadurch sowie durch seine äußere Form bildet er an diesem Standort einen Fremdkörper, der geeignet ist, das hier besonders schutzwürdige Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Umweltbericht zum Teil unzutreffend beschrieben. Dies trifft insbesondere auf das Schutzgut „Mensch“ bezogen auf den Erholungswert der Landschaft sowie auf den Umgang mit geschützten Arten (s. oben: erhöhtes Tötungsrisiko) zu. Es ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen - insbesondere durch motorisierten Verkehr - im Park zu rechnen. Hier sind Vorschläge für eine Minderung der negativen Einflüsse erforderlich, für die allerdings zunächst die notwendigen Fakten erhoben werden müssten. Die Ausführungen auf Seite 25 („Der Nachweis des Bibers (*Castor fiber*) gilt in der Elbe ...als sicher. Mit dem Fischotter ist sehr wahrscheinlich zu rechnen...“) zeigen, dass eine angemessene Auseinandersetzung mit der Thematik nicht stattgefunden hat. Eine Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde, bei der man z.B. auf die Daten der jährlichen Biberkartierung hätte zurückgreifen können, ist nicht erfolgt. Genauere Aussagen zum Fischotter, als „die Art ist derzeit in der geografischen Ausbreitung“, wären mit geringem Aufwand ebenfalls möglich gewesen.

Die Aussagen zu geschützten Arten sind mangels aussagefähiger Daten rein spekulativ und wären bei einem Nachweis z.B. von Wechseln des Fischotters über die Zufahrt falsch. Wie bereits ausgeführt, wird das Vorhaben zu einer weiteren Verschlechterung des Erholungswertes des Parks führen, der auch ohne das Vorhaben bereits in Teilen und zu bestimmten Zeiten kaum noch vorhanden ist. Die Minderungsvorschläge in diesem besonders sensiblen und sehr stark vorgeschädigten Bereich beschränken sich auf vage formulierte Prüfaufträge für die Zukunft. Seit Beginn der planerischen Bearbeitung des Stadtparks, etwa seit 1992, wurde an der Problematik der Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten für den motorisierten Verkehr gearbeitet, ohne dass es bisher zu einer Lösung gekommen wäre. Die Vorschläge zum Baumschutz sind im Vergleich zur 1. Beteiligung präzisiert und verbessert worden. Für den Seilerweg als Transportstrecke von und zur Baustelle sind die Vorschläge jedoch noch verbesserungsbedürftig. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge den befestigten Weg nicht verlassen können, so dass es weder zu Anfahrtschäden noch zum Befahren des unbefestigten Wurzelbereichs kommen kann.

Die auf Seite 43 erwähnte Anlage von Ersatzpflanzungen stellt keine Eingriffsminderung, sondern vielmehr eine Kompensation dar. Dies wurde bereits im Rahmen der 1. Beteiligung kritisiert.

In der Bewertung des Bestandes in der Eingriffsbilanzierung auf Seite 48 wurde den Biotoptypen „Gebäude“, „Terrasse“ und „befestigte Fläche“ ohne Begründung jeweils ein Erhaltungszustand von 0,2 zugeordnet. Diese Biotoptypen tragen schon aufgrund ihrer typischen Eigenschaften praktisch nichts zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei. Dies wird durch den Biotopwert von 0 bzw. 0,1 ausgedrückt. Eine befestigte oder gar versiegelte Fläche weist in der Regel ihren naturfernstes Zustand unmittelbar nach ihrer Herstellung auf. Mit zunehmendem Alter wird sie, vor allem wenn sie nicht genutzt wird, nach und nach als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nutzbar indem z.B. Fugen sich begrünen oder Moosbeläge darauf entstehen. Nach einigen Jahren wird sich eine Humusdecke darauf bilden und eine mehr oder weniger geschlossene Vegetationsdecke tragen. Das Brachfallen der befestigten Flächen im Plangebiet bedeutet also für die Funktionserfüllung im Naturhaushalt einen entwicklungsfähigen Zustand, der im Magdeburger Modell mit dem Wert 0,8 belegt ist. Die neu angelegten Flächen hingegen, bei denen eine intensive Nutzung eine solche Entwicklung verhindert, müssten mit dem Wert 0,6 für „stagnierend“ belegt werden.

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Grünflächen ist ebenfalls zu korrigieren. Sie sind durch die langjährige Pflege in einem optimalen Zustand gemessen an dem, was ein Biotoptyp mit dem Wert 0,4 leisten kann, demnach in einem Erhaltungszustand von 1. Diese Bewertung ist insbesondere auch deshalb angemessen, weil für den geplanten Zustand bei jedem neu angelegten Biotoptyp von einer optimalen Entwicklung nach nur zehn Jahren ausgegangen wird. Die hier bewerteten vorhandenen Flächen existieren schon seit einem erheblich längeren Zeitraum. Bei einer korrekten Bewertung ergibt sich für den Bestand ein Gesamtwert von 562,8 Punkten.

Für den geplanten Zustand ergibt sich bei analoger Anwendung der Kriterien ein Gesamtwert von 543,52 Punkten, mithin ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 19,28 Punkten. Auch wenn bei einem so geringen Defizit immer noch von einem Ausgleich auszugehen ist, sollte die entsprechende Bewertung korrekt ausgeführt werden.

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (S. 49 und 50) ist für die Maßnahme E 1 nicht nachvollziehbar. Es sollen drei Laubbäume als Ersatz gepflanzt werden. Diese sollen gemäß den Hinweisen zu den Baumpflanzungen E1 „in Reihen mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m innerhalb der Reihen" gepflanzt werden. Dabei soll „der Laubbaumanteil... gleichmäßig über die gesamte Fläche" verteilt werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass hier ein sogenannter „Clump" gepflanzt werden soll, sollten die Pflanzabstände deutlich größer gewählt werden.

b) Abwägung:

Das Bebauungsplanverfahren wird nicht eingestellt. Der Flächennutzungsplan und der denkmalpflegerische Rahmenplan (DRP) sind nicht Belang der Unteren Naturschutzbehörde und somit hier nicht abwägungsrelevant.

Der Umweltbericht wurde in der Argumentation zu diesem Punkt präzisiert. Biber und Fischotter sind dämmerungs-/nachtaktiv, was mit dem in der Hauptsache Tags ablaufenden Gastronomiegeschäft keine Berührungspunkte aufweist.

Zusammenfassend für die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter wurde unter letztem Punkt ein Bewertung getroffen, die im Ergebnis keine Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter durch das Vorhaben erkennen lässt.

Die Argumentationen im Umweltbericht wurden präzisiert und mit Fakten aus einer aktuellen Publikation belegt. Demnach gibt es für die Elbe um Magdeburg deutliche Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung des Gesamtgebietes (LAU 2015), in der genannten Studie wird die am östlichen Stadtrand verlaufende Umflutehle als für den Fischotter deutlich attraktiver ausgewiesen, als die Elbe in Magdeburg, die Nachweise der Art im Stadtgebiet beschränken sich auf wenige Markierungsstellen und machen eher den Eindruck, dass es sich hier um vereinzelte oder zufällig durchwandernde Tiere handelt - die anthropogenen Störungen und Beeinträchtigungen sind hier sehr hoch, so dass hier nicht von einer dauerhaften Ansiedlung ausgegangen werden kann.

Die Verkehrsproblematik kann nur durch ein städtisches Verkehrskonzept zur Rotehorninsel geklärt werden und betrifft den gesamten Park. Ein einzelnes Vorhaben kann dies nicht lösen. Die Baumschutzvorschläge wurden beachtet und im Umweltbericht durch entsprechende Auflagen in den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgehalten.

Im Umweltbericht wurden Kompensationspflanzungen in Ersatzpflanzungen berichtigt.

Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet.

Die Darstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden im Umweltbericht textlich entsprechend den Hinweisen geändert.

Beschluss 2.2:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann Tel.: 5388	Unterschrift AL Heide Grosche
-----------------------------	---	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	08.04.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Vor Satzungsbeschluss muss das Abwägungsergebnis geprüft und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beschlossen werden, da gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Anlagen:

DS0536/15 Anlage 1 Abwägungskatalog